

Werk

Titel: Serapeum

Ort: Leipzig

Jahr: 1862

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?342672002_0023|log111

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

SERAPEUM.

Zeitschrift

für

Bibliothekwissenschaft, Handschriftenkunde und
ältere Litteratur.

Im Vereine mit Bibliothekaren und Litteraturfreunden

herausgegeben

von

Dr. Robert Naumann.

N^o 21.

Leipzig, den 15. November

1862.

Rothe Bücher

in städtischen und anderen Archiven nach Inhalt
und Bedeutung.

Mitgetheilt

von

Hofrath Dr. **Hesse** in Rudolstadt.

Rothe Bücher.

Dem Verzeichnisse der noch hin und wieder in städtischen und andern Archiven, so wie in Bibliotheken unter den Handschriften, aufbewahrten rothen Bücher schicken wir einige allgemeine Bemerkungen aus Heinrich Zöpfl's Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts 3. Bd. (Leipzig und Heidelberg 1861. 8^o. auch unter dem Titel: die Rulands-Säule etc. (S. 101 f. vergl. S. 95 ff. 119 f.) voraus, der bei Gelegenheit der Untersuchung, in welchem Sinne Otto II. ein rother König genannt werde, die mannigfaltigen Verbindungen des Ausdrucks roth mit gerichtlichen Gegenständen und Handlungen erforscht und gesammelt hat, wodurch das Urtheil über die Bestimmung und den Gebrauch dieser Bücher erleichtert und in mehreren Fällen, mit Rücksicht auf die von ihnen gegebenen besonderen Beschreibungen sicherer begründet und einem jeden die ihm gebührende Stelle, wenigstens mit

XXIII. Jahrgang.

21

einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit, angewiesen werden kann.

Auch haben wir es für zweckmässig gehalten, andere ähnliche, zu Erläuterung des über jene mitgetheilten dienende Benennungen beizufügen und zu besprechen.

S. 107. Roth ist die Farbe des Blutes und der Symbole des Blutgerichtes; roth ist daher der Mantel des Königs und des Richters an seiner Statt, roth der Blutschild und roth die Blutfahne als Zeichen des Blutbannes; rothe Thürme heissen die Gefängnisthürme, wo die dem Blutgericht Verfallenen, auf das Blut Angeklagten, in Gewahrsam gelegt werden; die rothe Thür öffnet sich und schliesst sich hinter dem Verbrecher; roth ist die Farbe der Juristenfacultäten; rothe Binden trugen der Wasserhauptmann und der Richter des Wassergerichts in der Wetterau, und beim Einschlagen von neuen Pfählen wurden den anwesenden Kindern rothe Riemchen zum Gedächtniss gegeben; (vergl. J. Grimm's deutsche Rechtsalterthümer S. 832.) rother Karren hiess in Frankfurt a. M. der Karren, auf welchem bei gerichtlicher Hülfsvollstreckung die abgepfändeten Mobilien weggefahren wurden; ebendasselbst wird noch dem, der vor Gericht einen feierlichen Eid schwören soll, ein rother Mantel umgehängt, wenn er nicht in ganz schwarzer Kleidung erscheint; rother Stein (Rodenstein u. dergl.) Blutstein, auf oder bei welchem das Blutgericht abgehalten wurde; die „rothe Erde“ hiess bei den westphälischen Vehmgerichten, und auch sonst die Stätte, auf welcher das Blutgericht gehalten wird; in gleichem Sinne hatte man an andern Orten einen rothen Graben; rothes Buch hiess das Acht- oder Blutbuch, in welchem die Namen der Aechter (Geächteten) eingeschrieben wurden; auf rothen Bänken sassen die Richter und Schöffen bei dem Blutgericht: „vor der rothen Bank gewesen sein“ bedeutet auf Leib und Leben angeklagt gewesen sein; der Blutrichter hielt bei dem Blutgericht, wenn nicht das Schwert, einen rothen Stab in der Hand; einen rothen Mantel und rothen Scepter trug in Frankfurt a. M. der oberste Richter bei der Hinrichtung eines Missethätters etc. Kann hiernach, und wenn man noch anerkennen muss, dass der Ru-graf nichts anderes ist, als ein rother Graf, ein Blutrichter, noch zweifelhaft bleiben, was unter „einem rothen König“ zu verstehen sei? Wir glauben darin nur die ehrende Bezeichnung zu finden für einen eifrig blutrichtenden König, Blut-König im Sinne von oberster Blutrichter, und verstehen hierunter einen König, der streng auf Recht und Gerechtigkeit hält, der mit starker Hand den Landfrieden aufrecht hält, unnachsichtlich im Blutgericht die Landfriedensbrecher zur Strafe bringt und dadurch der Wohlthäter seines

Volks, insbesondere des Bauern- und Bürgerstandes wird, den er namentlich in dieser Weise gegen den ritterlichen Räuber und Landpeiniger schützt. Und solch „ein rother König“ war „Otto II.“ (Vergl. Auszug aus Heintr. Zöpfl's Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts, 3. Bd. Leipzig und Heidelberg 1861. in: Europa. Chronik der gebildeten Welt 1861. No. 42. S. 1675—1684.)

Arnstadt.

In dem sogenannten rothen Buche auf dem dasigen Rathhause, welches einen rothen, freilich jetzt sehr verblichene, Band und rothen Schnitt hat, und im J. 1533 zu schreiben angefangen wurde, stehen verschiedene Nachrichten über die Stadt, z. B. über die Theilnahme der Einwohner an dem Kriege zwischen dem Kurfürsten Johann Friedrich und dem Herzog Moritz von Sachsen durch Stellung von 25 Büchsen-schützen, welche zu Ostern 1545 gen Zeiz zogen, fremde Ein-quartierung und erduldete Drangsale während des dreissigjäh-rigen Kriegs, daselbst entstandene Brände, ausserordentliche Naturerscheinungen, heftige Gewitter, Wasserfluthen, strenge und frühzeitige Winter, gute Weinjahre —; Verträge mit benach-barten Dörfern wegen der Flurgrenze und anderer Gerech-tsame, Wiederherstellung öffentlicher Gebäude, des Daches der Bonifaciuskirche, Anlegung eines neuen Gottesackers und Er-weiterung desselben, Kirchenvisitationen und andere religiöse Angelegenheiten —; frohe und traurige Ereignisse in der Regentenfamilie, Geburten, Vermählungen, Geschenke der Stadt bei denselben, Besuche fremder Herrschaften und deswegen veranstaltete Aufzüge der Bürger, Bewirthung der Diener dieser Fürsten auf dem Rathhause, feierliche Leichenbegängnisse etc. Ausserdem sind diesem Buche einverleibt: Obrigkeitliche und stadträthliche Polizei-Verordnungen über Reinigung und Rein-haltung der Strassen, Fleisch- und Brodpreise, Bäcker-, Markt-, Mühlenordnung und Feuerordnungen, Innungen der Seiler, Wollenweber, Schmiede, Sichelschmiede, Böttner, Rothgerber, Schreiner, Bestellung des Bornmeisters etc.

Dieses Buch, welches der Stadtrath nicht einmal seiner eigenen Herrschaft noch gezeigt hatte, wurde ihm von dem Wei-marischen Kommando abgenommen; durch das Reichskammer-gerichtsmandat aber vom 17. August 1711. musste es dem-selben wieder zurückgeliefert werden. S. Gegendeduction Beil. S. 295. Ebendasselbst wird S. 139 davon gesagt, dass es nicht ausgemacht sei, ob dieses Buch in allen Stücken Glauben verdiene, und ob es unter öffentlicher Autorität ver-fertigt worden sei, auch wisse man den Urheber desselben nicht.

J. G. Gregorii (Melissantes) bemerkt in einem hand-

schriftlichen Zusätze zu Olear. hist. Arnst. S. 132.: Das sogenannte rothe Buch ist kein Arcanum mehr, nachdem es 1711. d. 10. Julius der S. Weimarischen Commission durch den Bürgermeister Joh. Christoph Leucht und Andere ausgehändigt worden, da dann in Weimar alles wohl und genau perlustrirt und abgeschrieben wurde. In dasselbe ist zwischen fol. 383. u. 384. ein Schreiben an den Oberconsistorial- und Forstrath, wie auch Amtmann zu Weimar und Oberweimar und zu dieser Sache Hochverordneten Commissarius N. N. eingeklebt, worin es heisst: Von Ew. Hochedl. Excellenz ist von uns desiderirt worden, dass binnen jezo und 12 Uhren bei 100 Goldfl. Strafe wir unser sogen. rothes Buch communiciren sollten, alldieweil aber in angeregtem rothen Buche 1) des Stadtraths arcana und Privatdocumenta enthalten, 2) wir mit beigefügtem körperlichen Eide belegt sind, solche zu verschweigen und mit in die Grube zu nehmen, 3) der Herzog von S. Weimar auf ehemaliges Vorstellen uns mit Edition angeregten Buchs verschont, solche auch 4) kein documentum communicabile, indem es weder publicum, noch commune, sondern privatissimum et secretum ist — als bitten wir uns mit edition angeregten Buchs — zu verschonen. Arnstadt d. 11. Jul. 1711.

Vor dem Register des rothen Buchs steht noch Folgendes: Weil von etlichen dieses Buch hat wollen angefochten werden, wenn man zum gemeinen Nuz und der Stadt Wohlfahrt solches allegiren wollen, so ist aus nachgesetzten Auctoribus zu sehen, was von solchen und dergleichen alten Büchern zu halten, dannenhero diesem Buche gleichsam dieser Schutzbrief ist angehängt worden etc. Das rothe Buch ist liber publicus et antiquus und hat praesumptionem veritatis vor sich, bis ein anderes dargethan wird, Wesenbeck p. 2. consil. 62. n. 11. Ex antiquitate enim omnia praesumuntur bona fide peracta. — Richter p. 3. Consil. 31. n. 155. et multa antiquitate defenduntur. Tacit. 5. hist. — Schon 1580 hiess dieses Buch das rothe, wie aus der Rathsrechnung von diesem Jahre erhellt, worin unter der Ausgabe folgender Posten mit aufgeführt wird: „7 grl. 2 Buch Papier zum rothen Buche gebunden.“

Basel.

Das rothe Buch in dem Staatsarchive daselbst ist das älteste Rechtsbuch der Stadt und nach der Angabe auf dem Titel im Jahre 1357, ein Jahr nach dem grossen Erdbeben, wodurch den 18. October der grösste Theil der Stadt zerstört wurde, angefangen worden. Es enthält interessante Notizen über bestrafte Diebereien bei diesem Erdbeben.

S. Ochs, Geschichte von Basel II. 98. — Basel im 14.

Jahrhundert S. 226. — K. D. Hüllmann's Städtewesen im Mittelalter. 2. Theil. Bonn 1827. 8. S. 212. Anm. 39. — Das deutsche Gaunerthum von Fr. Chr. Benedikt. Ave Lalle-mant, 2. Theil. Leipzig 1858. 8. S. 17. Anm. 1. Basel hatte auch ein grosses und kleines Weissbuch mit weissem Leder, ferner ein schwarzes Buch mit schwarzem Leder überzogen und ein blaues Buch. S. Ochs I. Vorrede XVI.

Braunschweig.

In der Zeugenaussage sub lit. D in folgender Deduktion: Des andern Haupttheils — historischer Bericht — wie sich bei Regierung Heinrichen Julii Herzogen zu Braunschweig die Stadt Braunschweig' widersezig und rebellisch bezeigt habe. Dritte Abtheilung 1608. fol. p. 2417. D. Jürgen Schmidts Deposition so vorhin sub litera D angezogen, Actum Montags den 5. Januar. Anno 1607.:

„Hierauff vnd nachdem die gemeine Bürgerchaft getrennet, vnd ein grosser Tumult auf dem Rathhaufs entstanden, vnd ein jeder mit vnnützen Worten vnd Kyfen nach Haufs gangen, sei das Schreiben ferner nicht verlesen, diejenigen aber, so sich unter der Gemeine wider die Patri-cios und ihren Anhang aufgelehnet, fonderlich auf und in das *Rothe* Buch gezeichnet, und habe Zeuge auch daher sein Unglück.“

Breslau.

Der jüngere Codex des noch ungedruckten Schlesi-schen Landrechts in der Rehdigerschen Bibliothek zu Breslau hat folgenden roth geschriebenen Titel: Landrechth vonn alters das Rote buch Geheissenn Vfs new ausgeschriben V. May. anno 1530. M. Bona: Rösler In gross.

S. Das Schlesi-sche Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau — dargestellt von E. Th. Gaupp. Leipzig 1828. 8. S. 59. Anm.: wo geäussert wird, dass dieser Name ursprünglich zugleich in Beziehung auf den theilweise von Strafen, Blut und Blutgericht handelnden Inhalt dieser Bücher stehe, und dass der rothe Einband erst aus diesem Grunde gewählt worden sei. — Auch der Einband des ältesten Rehdigerschen Codex vom J. 1422. ist mit rothem Leder überzogen. S. ebend. S. 50.

Erfurt.

Hans Thalmann, ein Feind der Stadt Erfurt seit 1422, wurde 1429 enthauptet „Und steht er in der Stadt Erfurt altem Feindesregister, genannt das rothe Büchlein, darin

ihre Feinde und Räuber, die ihr vom J. 1409. und ff. von Jahren zu Jahren abgesagt haben, angeschrieben, ferner mit feinen Sträfer abgemahlt.“ — S. Hogel's Erfurt. Chronik. Mspt. der dortigen Ministerialbibliothek.

Freiberg s. Naumburg.

Gelnhausen.

Das rothe (Gerichts-)Buch der Stadt Gelnhausen, welches seinem ordentlichen Aufbewahrungsorte in der dortigen Kirche entzogen, bei der Beschiessung Hanau's im J. 1813. verbrannte. S. Fr. Böhmer: Die rothe Thür zu Frankfurt a. M. Ein Beitrag zu den Alterthümern des dortigen Schöffengerichts — in dem Archive für Frankfurts Geschichte und Kunst 1. Bd. 3. Hft. (Frankf. a. M. 1844.) S. 144—124.

Kempen.

In J. W. Brewer's vaterländischer Chronik der K. Preuss. Rheinprovinzen und der Stadt Köln insbesondere. (Köln 1825. 8^o.) 6. Heft S. 337—50 und Fortsetz. im 8. Hefte S. 433—443 wird die sorgfältige Benutzung der sogenannten rothen Bücher des Mittelalters, als einer reichhaltigen Geschichtsquelle, empfohlen und das der Stadt Kempen (Liber oppidi Kempen de diversis materiis, juribus, consuetudinibus eiusdem) ausführlich beschrieben. Vgl. Jenaische allgem. Litteraturzeitung 1827. Ergänzungsbl. No. 24. S. 190 f.

Naumburg.

Was das Registrum Truffatorum (i. q. Catalogus malefactorum) oder Schwarzebuch zu Freiberg, das auch im Volke Verzelbuch heisst, betrifft, so hat diese Benennung viel Aehnlichkeit mit dem Naumburger rothen oder Tadelbuche, welches in einem Vertrage des Bischof Dietrichs mit dem Rath und den Bürgern v. J. 1483 erwähnt wird. Auch erinnert es uns an das Acht- oder rothe oder Blutbuch des Gerichts auf rother Erde (Vehme). Doch erfahren wir aus des Bischofs von Naumburg Compositio et Ordinatio, dass nicht jeder, der im rothen Buche stand, als schon verurtheilt anzusehen sei, und der Bischof verbietet ausserdem das Einschreiben, damit es nicht zum Schaden der Bürger gereiche, da die Gemeinde die Beschwerden vorbringt, „dafs monch (manch') fromm mann vmb geringe sachen dorein geschrieben, vnnd Achtigern (Geächteten) vnd Mißhandelern, die vielleicht auch dorinne stehen, gleich geachtet, vnd dadurch zue Ehrestandenn nicht gefordert wirdt, wo dafs also were, wolte vnns nicht fugen zu verstaten“ etc.

S. Christi. Gottlob Haltaus de turri rubea Germ. med. aevi et quae cognati sunt argumenti. Lipsiae 1757. 4. 42 Seiten. Rec: in S. XII. oder Christmond des Neuesten aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. Leipzig 1757. S. 962 f. — in den Erlanger gelehrten Anmerkungen 1758. 1 St. S. 3 f. und von J. P. Oettel in den Dresd. gelehrten Anzeigen 1758. X. St. S. 155—160.) p. 27. §. IV. *Ejusd.* Glossar. German. p. 1765 sqq. — Klotzsch: Das Verzellen etc. S. 115—120.

Erwägt man, dass im Freiburger Verzelbuche auch leichte Versehen als verzelt eingeschrieben stehen, so könnte man fast auf den Gedanken kommen, als ob das Verzelen nur im Sinne einer polizeilichen Notiz zu nehmen, und wohl gar mit dem römischen Nota censoria, animadversio censoria, adscribere, oder als Strafe mit dem Notare aliquem, notam affigere alicui zu vergleichen sei. S. W. Schäfer's Sachsenchronik. II. Serie, 2 Hft. Dresden 18— S. 118. Anmerk. 136.

Oldenburg.

Roth's Buch des Rath's daselbst, welches, unter andern, auch zu Aufzeichnung von Criminalfällen diene, wie aus J. C. H. Dreyer's zur Erläuterung der deutschen Rechte, Rechtsalterthümer und Geschichten angewandten Nebentunden (Bützow und Wismar 1768. 4.) S. 185 erhellt. Vergl. Ebendess. Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung deutscher Rechte 1. St. S. 94 — und die Dissertation dieses Gelehrten de variis codicum juris Germanici denominationibus. p. 13.

Paris.

Livre rouge, Paris chez Baudouin, imprimeur de l'assemblée nationale. 1790. 8. Das rothe Buch ist ein Ausgaberegister von 122 Blättern in roth Maroquin gebunden, von holländischem Postpapier aus der schönen Blauwischen Fabrik. Im Papier steht die Devise: Pro Patria et Libertate. — Auf den ersten zehn Blättern befinden sich Ausgaben aus der Regierungszeit Ludwigs XV., die 32 folgenden gehören zur Regierung Ludwigs XVI. Doch ist das rothe Buch nicht das einzige Register, das Beweise der Gierigkeit der Günstlinge enthält. Einen Auszug aus demselben liefert das Göttingische Historische Magazin. 7. Bd. Hannover 1790. 8^o. S. 171—208.

Plauen.

Roth's Amtsbuch daselbst, woraus, wie J. H. Oettel in der Beurtheilung der Haltausischen Schrift de turri rubea

(s. Dresd. gelehrte Anzeigen 1758. X. S. 159.) sagt, viele merkwürdige Nachrichten zu der Plauischen Geschichte gewonnen werden können, und mit dem es sonder Zweifel die nämliche Beschaffenheit habe, wie mit denjenigen, welche Haltaus anführt.

Riga.

Das rothe Buch inter archiepiscopalia, enthält die Acta zwischen den Erzbischofen, Heermeistern und der Stadt Riga (v. J. 1158—1489. von Melch. Fuchs) im Auszuge herausgegeben von Friebe in dem 26. Stück der Nordischen Miscellen, Riga 1791. 8°. — Vollständig abgedruckt in: Scriptores rerum Livonicarum, Sammlung der wichtigsten Chroniken und Geschichtsdenkmale Liv-, Ehst- und Kurlands in genauem Wiederabdruck der besten, bereits gedruckten, aber selten gewordenen Ausgaben. 2. Bd. Riga und Leipzig 1848. 8°. 729—804. Vergl. Vorwort S. XXII f.

Schulpforte.

Rothes Buch im Kloster Pforta, in welchem selbst Urkunden gestanden haben mögen, wird im Transsumt- und Erbbuche desselben erwähnt und scheint erst in späterer Zeit verschwunden zu sein. S. G. A. B. Wolff's Chronik des Klosters Pforta. 1. Theil. (Leipzig 1843. 8°.) S. 14.

Strasburg.

„Der statt buch das man nennet das rote Buch“ — angeführt bei dem Fortsetzer von Königshoven's Chronik. S. Schneegans Notice sur Closener et Koenigshoven p. 49. not. 50.

Ulm.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde zu Ulm die durchgängige Niederschreibung des Herkommens beschlossen. Jäger in seiner Schrift: Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben (Stuttgart und Heilbronn 1831. 8°.) S. 239 f. nimmt an, dass dieses Stadtbuch wegen der rothen Anfangsbuchstaben jedes Gesetzes und Artikels den Namen rothes Buch erhalten habe. Allein von den rothen Buchstaben hätte damals fast jedes Buch rothes Buch genannt werden müssen. Auch hat dasselbe seinen Namen nicht von dem jetzigen Bande.

Weimar.

In dem Weimarischen Archive befindet sich ein rothes Buch, worin Nachrichten über Verleihungen von Lehen, unter

andern vom J. 1382 vorkommen. S. Friedr. Zollmann's histor. Sammlung von Weimar vnd Weimarischen Ortschaften. (Mscrpt. der grossherzoglichen Bibliothek.)

Wiehe.

Das uralte Stadtbuch zu Wiehe war in rothes Leder gebunden, wie der Notar Thomas Scheller 1556 in der daraus entlehnten Abschrift der Wiehischen Statuten ausdrücklich bezeugt. Der Umstand, dass die Farbe des Leders, in welches dieses Buch gebunden war, so sorgfältig angegeben wird, ist nach der Meinung Walch's in den Beiträgen zu dem deutschen Rechte. 3. Thl. S. 46 f. nicht ausser Acht zu lassen, da schon andere Gelehrte bemerkt haben, dass man ehemals die Bücher, worin man auf den Rathhäusern dasjenige aufzeichnete, was der Vergessenheit entrissen werden sollte, nach ihrer Farbe zu benennen pflegte.

Rothe Thür, rother Thurm.

Altenburg, s. Goslar.

Arnstadt.

Die rothe Thür zu Arnstadt wird in einer Urkunde des Klosters Oberweimar vom J. 1379. (Reg. C. c. c. Fol. No. 232.) Litera über III Hufen Landes zu Fedelnhausen Vypich, gegeben dem Kloster Oberweimar durch Sophia Böckin von Kirchheim, Dietrichs von Stockhusen eheliche Hausfrau (*famosa domina Sophia dicta Böckin de Kircheym uxor legitima Theoderici de Roghusin armigeri*), mit folgenden Worten erwähnt: *Acta sunt hec in oppido Arnstete Mogunt. dyoc. „In domo Judiciali proprie zco der Rotin tor“ decima die mensis Marcii anno 1379.*

Der Thurm zur rothen Thür in der Claussgasse daselbst kommt auch später in Rathrechnungen von 1550—1551. 1574—1575 vor, woraus man sieht, dass auf der rothen Thür sich das Rathsgefängniss befunden habe und der Thurm darauf alljährlich vermiethet worden sei. Zuletzt gedenkt die Rechnung von 1587—1588 der rothen Thür und dieses Gefängnisses. — s. oben.

Erfurt.

In einer das Severistift zu Erfurt betreffenden Urkunde vom 15. Mai 1837. heisst es: *Acta sunt hec — ante curiam seu domum prepositure Ecclesie b. Marie — vocatae zu rothen thur und vorher: ab acie Capelle S. Blasii — usque*

ad murum Curie ecclesie S. Marie, que *ianua rubea* nuncupatur. — s. oben.

Frankfurt am Main.

S. die bei Gelnhausen angeführte Abhandlung Fr. Böhmers: Die rothe Thür zu Frankfurt a. M. etc.

Goslar.

Hier gab es ein Gericht an der rothen Thüre oder am rothen Thore (in rufo ostio), dessen in den Altenburger Statuten vom J. 1256: Henrici Marchionis Misnensis dipl. de privilegiis civ. Altenburg de a. 1256 Erwähnung geschieht, worin es heisst: Sententias extra civitatem requirendas *goslarie in rufo ostio* requiretis. s. Chr. Sigism. Liebe's Zufällige Nachlese zu Heinrich's des Erleuchteten Lebensbeschreibung S. 35. — Vergl. *Haltaus* de turri rubea p. 20. und *Ejusd.* Glossar. germ. p. 1559. — O. Göschel's Goslarsche Statuten S. 114. 369. J. Grimm's deutsche Rechtsalterth. S. 804 f. E. Th. Gaupp's deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1. Bd. (Breslau 1851. 8^o) S. 206. 213. — Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. 3. Bd. 3 H. S. 372. Anm. 61. — Wahrscheinlich ist unter dem Gerichte in rufo ostio dasjenige zu verstehen, welches in dem Goslarschen Stadtrechte von 1219 als das unter dem Vorsitze des Voigtes in dem palatio imperii zu haltende bezeichnet wird.

Halle an der Sale.

Auch der rothe Thurm auf dem Markte zu Halle möchte wohl mit dem peinlichen Halsgericht, das ehemals hier vor der Rolandssäule gehegt wurde, zu verbinden sein, indem gemeldet wird, dass dieser Roland früher unmittelbar am rothen Thurm gestanden habe. S. von Dreyhaupt's diplom. hist. Beschreibung des Saalkreises. 1. Bd. (Halle 1749. fol.) S. 243. 506. 130. 123. 1105 f., welcher jedoch S. 1015. §. 2. äussert, dass dieser Thurm davon den Namen erhalten habe, weil das Kupfer, womit er bedeckt ist, anfangs roth gesehen, daher er jetzt, nachdem solches von Grünspan ange laufen und das Dach ganz grün aussieht, wohl der grüne Thurm heissen möchte. *Haltaus* de turri rubea p. 12—15. Zöpf.

Jena.

An den uralten Flügeln der Thorfahrt des ehemaligen Paulinerklosters zu Jena (der Inspectorwohnung) bemerkt man noch Ueberbleibsel eines vormals rothen Anstrichs,

daraus Professor Müller die Ansprüche dieses Klosters auf höhere Gerichtsbarkeit muthmasst. S. Wiedeburg's Beschreibung von Jena. S. 245 in der Anmerkung.

Magdeburg.

„Das Gericht für der Roten Thör“ auf dem Neumarkte daselbst kommt vor in einer Urkunde vom J. 1463 bei Dreyhaupt a. a. O. 1. Bd. S. 153. Vergl. *Haltaus* de turri rubea. Sect. II. §. 1. p. 17 sqq., welcher letztere dabei an das prächtige Thor zwischen den beiden Thürmen der Domkirche denkt. Verschieden davon war die *porta rubea* in der Altstadt. S. Walther's Nachricht von dem ehemaligen Sct. Hieronymi-Orden und Bruderschaft in Magdeburg. (Progr. v. J. 1737. 4. S. 8.) *Haltaus* l. c. p. 19.

Meissen.

Von dem rothen Thurme und dem markgräflichen unter demselben gehaltenen Gerichte s. *Haltaus* l. c. p. 5 — 12. und Märker, Das Burggrathum zu Meissen. (Leipzig 1842. 8.) S. 146—156. Vergl. Einleitung S. 5. §. 13. Anm. 20. S. 114., wo das Dasein eines weissen Thurmes neben dem rothen dargethan, und daraus gefolgert wird, dass letzter nicht von einem Blutgericht, sondern von der Farbe des Baumaterials den Namen habe.

Plauen im Voigtlande.

In dieser Stadt stand ehemals auch ein rother Thurm und zwar an der Ecke der Commendaturgebäude gegen die Stadtmauer, auf welchem eine Stube befindlich war, die der jedesmalige Landdiaconus zur Studirstube gebrauchte. Dieser Thurm ist 1677 d. 24. Februar plötzlich eingestürzt, wobei die Bibliothek des damaligen Landdiaconus mit verschüttet wurde. Wenn man nun erwägt, was der ehemalige Orden der Deutschen oder Kreuzherren, welche diese Wohnungen zu Plauen erbaut, für Unterthanen gehabt und über solche ihre Gerichtsbarkeit ausgeübt, der dem Commendator untergebenen Geistlichen nicht zu gedenken, so ist der Schluss leicht zu machen, dass sie auch dazu in ihrem Bezirk eine Gerichtsstube besessen, worin sie das Recht gesprochen. Und dafür halte ich die Stube, welche hernach bei der Reformation in eine Studirstube verwandelt wurde. Vielleicht ist auch auf dem Thurme ein Criminalgefängniss gewesen, wie die Stadt Plauen auf mehreren Thürmen noch dergleichen Behältnisse aufzuweisen hat, und daher mag dieser Thurm, wie an anderen Orten, der rothe oder Blutthurm genannt worden

sein. S. J. P. Oettel in den Dresd. gelehrten Anzeigen 1758. X. St. S. 157—159.

Würzburg.

In der Capitulation des Bischofs Johann (in Lünig Spicileg. Eccles. Cont. II. p. 1022.) lautet §. 25: „Nec non eiusdem majoris Ecclesiae in Haugis Praepositorum *Secularia iudicia* in locis Renneweg et *Rotte Thor* celebranda, specialiter in cognitione et iudicio offensae, quae vulgariter dicitur Blutrot, manutenere, defendere. Vergl. *Haltaus* l. c. p. 19 sq.

Blaue, grüne, schwarze, weisse Bücher.

Blaues Buch

zu Augsburg s. Dreyer's Samml. verm. Abhandlungen etc. S. 103 f. Anm. 1.

Zu Basel s. Ochs a. a. O. I. Vorr. XVI.

Grünes Buch

zu Erfurt in dem Rathsarchive, von dem Einbände in grün gefärbtes Pergament benannt und verschiedene, die Stadt betreffende Urkunden und Aufzeichnungen enthaltend.

Schwarzes Buch

zu Basel s. oben.

Zu Breslau. Das in dem Archive des Domkapitels zu Breslau befindliche Hauptkopialbuch desselben ist unter dem Namen des schwarzen Buchs bekannt. Es besteht aus 497 Pergamentblättern in Folio und ist in seiner jetzigen Beschaffenheit zwischen den Jahren 1456. und 1468. angelegt, doch sind ihm auch mehrere Blätter eines älteren Kopialbuchs aus dem 14. Jahrhundert einverleibt, neuere Urkunden später nachgetragen worden. S. G. A. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Breslau 1845. 4.) Vorrede S. VII, in welchem Werke dieses schwarze Buch sehr häufig benutzt ist.

Schwarzes Buch oder schwarzes Register

zu Freiberg s. oben Naumburg und Joh. Friedr. Klotzsch: das Verzellen nach seiner Bedeutung aus der alten Rechtsverfassung untersucht und durch Urkunden erläutert. (Dresden 1765. 8.) S. 118—122. 184 ff.

— Georgenthal,

Das alte Kopialbuch oder Chartarium dieses ehemaligen Klosters, auf Pergament in Folio, welches gegen das Ende des

14. Jahrhunderts angefangen, bis zur Aufhebung desselben im 16. fortgesetzt wurde und jetzt im geheimen Archive zu Gotha liegt, hat den Namen von seinem schwarzen Lederbande erhalten.

Auf der ersten Seite des Bandes stehen mit grossen Buchstaben folgende Worte in das Leder gedruckt:

ANNO DOMINI MCCCCLXXXI.
DOMINVS JOHANNES ABBAS
CONSCRIBI FECIT LIBRVM
HVNC.

Anno dñi millesimo CCC^oLXXXI^o in Mense Aprili p. 1.
scripta sunt hec excerpta huius uoluminis. In quo quidem volumine continentur omnia priuilegia ac litere in quibus liquide apparent omnia beneficia municiones et Indulgentia ac bona vniuersa domus huius et hoc secundum ordinem alphabeti Tam in ciuitatibus, oppidis, uillis, uiculis Campis et filiis omnia euidenter inuenies secundum inchoacionem omnium ipsorum in alphabeto etc. Item inuenies excerpta super omnia priuilegia ac literas celle sancti Georgii in frankonia. Item excerpta omnia priuilegiorum aut literarum Celle sancti Johannis prope yfenache. Item excerpta priuilegiorum et literarum de rubetis et filiis domus huius. Item excerpta priuilegiorum de fundatione domus huius et defensione et iudiciis secularibus. Item excerpta bullarum apostolicarum cum libertatibus ordinis. Item excerpta de Indulgentiis huius domus.

Das Ganze besteht aus 185 Pergamentblättern in Folio.

Regensburg s. Jäger a. a. O.

Hierzu gehören auch die schwarzen Bücher der Academien.

Weisses Buch.

Basel hatte ein grosses und kleines Weissbuch. S. oben.

Rothe Erde, rother Graben, (rother Wall).

Rothe Erde.

Bekannt ist die Terminologie der westphälischen Frei- oder Vehmgerichte, nach welcher dieselben auf rother Erde gehegt wurden. Von der Bedeutung der rothen Erde, als dem Orte des Blutbannes, s. E. Th. Gaupp von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien. (Breslau 1857. 8^o. 104 Seiten) im 2. Abschnitt. Vergl. *Haltaus* glossar. p. 1558. und *Ebend.* Dissert. de turri rubea p. 24—26. J. Grimm's deutsche Rechtsalterthümer S. 829 f. — *Lappenbergs* Hamburgische Rechtsalterthümer. 1. B. vergl. die Recension in der *Jenaischen Allg. Litteratur-Zeitung* 1846. No. 130. S. 520.

• **Rothe Graben.**

Von Gerichtsstätten in Vertiefungen und Gräben überhaupt handelt J. Grimm in den d. Rechtsalterthümern S. 800.

Noch ist ganz in der Nähe des Klosters Bosau die Stätte des alten Gaugerichts nachzuweisen, wo in der früheren Zeit und so lange in dieser Beziehung ein solches Verhältniss fort dauerte, die Markgrafen ihren Gerichtsstuhl hatten: der sogenannte rothe Graben, nämlich am westlichen Abhange des Berges auf der Südseite der von Zeitz nach Bosau führenden Strasse, wovon dieses Gericht das Gericht zum rothen Graben (in Urkunden *sedes judicialis, quae rote Grabe* vulgariter appellatur) genannt wurde. Mehreres s. in *Haltaus* de turri rubea p. 21—24. und in C. P. Lepsius Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg. 1. Th. (Naumburg 1846. 8.) S. 9. 113. 136. Anm. 25. 272. Anm. 6. Davon scheint das Gericht der Provinz Buzewitz, in welchem der Markgraf *in vallo rubeo*, auf dem rothen Wall, oder vielmehr dem rothen Graben, zu Gericht sitzen sollte, laut einer Urkunde des Markgrafen Dietrich vom Jahre 1210. (S. F. W. Tittmann's Geschichte Heinrich's des Erlauchten. 1. Bd. (Dresden und Leipzig 1845. 8^o. S. 127. vergl. S. 140. 157.) nicht verschieden gewesen zu sein, wie Lepsius a. a. O. S. 272 f. Anm. 6. zu erweisen gesucht hat, indem er, nach Aufstellung anderer triftigen Gründe, geltend macht, dass *vallum* zwar allerdings in klassischem Latein einen Wall, im mittelalterlichen hingegen auch einen Graben (*fossa*) bedeute.

A n z e i g e.

Album de Fac-Simile des Régents, Capitaines et Hommes d'État depuis l'an 1500 jusqu'en 1576. Dessinés sur les originaux, et expliqués par Charles Oberleitner, Employé au Ministère des Finances de S. M. I. R. d'Autriche. Vienne 1862. Imprimerie de L. C. Zamarski et C. Dittmarsch. 4.

Bei dem grossen Umfange, welchen das Gebiet der Autographen-Sammlungen genommen hat, wird der Mangel von litterarischen Werken über Autographie von den Sammlern noch immer sehr stark empfunden. Mit Ausnahme der in Frankreich 1843 erschienenen Isographie des Hommes célèbres, der Lettres inédites von J. B. Gail (Paris 1818) etc., sowie der in England erschienenen Werke von Smith (Autographs of royal etc. Personages etc., herausgegeben von Nichols, London

1829), sowie einiger nur gelegentlich publicirten Facsimilen von alten Autographen bietet uns Deutschland neben Murrs Chirographia (Weimar 1804. fol.) und Hess Biographien und Autographien zu Schillers Wallenstein (Jena 1859) nur allein von grösserer Bedeutung das fleissig ausgearbeitete und schön ausgestattete Werk von T. O. Weigel (Album von Autographen etc. Leipzig 1849), soweit nämlich von demjenigen Zeitraume die Rede ist, welcher sich nicht bis über das 17. Jahrhundert hinaus erstreckt. Um so freudiger begrüßen wir das obige Werk des Herrn Oberleitner als einen neuen Zuwachs der Facsimilen-Litteratur Deutschlands. Dasselbe ist elegant ausgestattet und die Facsimilen sehr gut ausgeprägt. Zu wünschen wäre freilich gewesen, dass statt einer Zahl darin enthaltenen, schon anderweit abgedruckter Facsimilen nur ausschliesslich noch nicht veröffentlichte aufgenommen wären. Auch ist bei aller Sorgfalt doch mancher Irrthum eingeschlichen; so z. B. Elisabeth, Gattin Carl's IX. von Frankreich (ist offenbar Isabella, Gattin Philipp's II. von Spanien), Wilhelm von Oranien (starb nicht 1584, sondern 1587), Emanuel von Savoyen (ist Carl Emanuel I., der 1562 geboren ward und 1630 starb), Antonio Perez (ist offenbar ein anderes Autograph), René de Birague (ist offenbar ein nicht bekannter Petro Birago), Frédéric, Comte-Palatin (ist der Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz), Pescara (ist Fernando Francesco d'Avalos, Marchese de Pescara e del Vasco, Gen.-Capit. in Italien, der 1571 starb) und Gabriel, Duc d'Albuquerque (ist der spätere desselben Namens, der 1571 starb). Auch wäre eine ausführlichere Biographie zu wünschen gewesen, was indess der Umfang des Werkes vielleicht nicht zugelassen hat. Der Herr Verfasser und Verleger würde die Sammlerwelt verpflichten, wenn eine Fortsetzung dieses schönen Werkes, wozu es an reichlichem Stoff nicht fehlt, verwirklicht werden könnte.

Der deutsche S. Georgsorden.

Mitgetheilt

von

Emil Weller in Zürich.

Meusel im Hist. Litt. Bibl. Magazin III. S. 37 giebt eine ältere Aufforderung des Kaisers Maximilian I. zum Eintritt in einen von den fränkischen Rittern gestifteten Militärorden ¹⁾, nach einem Drucke von 1494.

¹⁾ Der englische Hosenbandorden war auch zu Ehren des h. Georg gestiftet, ebenso das Bündniss der schwäbischen Ritter S. Georgen-Schild. Vergl. Iduna und Hermode 1814. S. 54.

Dieser Druck hiess:

„Eyn verordnung vnd vermanung tzu der Ritterſchaft yn die Bruderschaft ſandt Jörgen. wider die vnmenſchliche that vnd geſchicht der Türgken. ſo an den Chriſtgelewigen geübt vnd begangen. Von Römiſcher königlicher Mayeſtatt aufſgegangen.“

Am Ende: „Gedruckt vnd volendet yn der Fürſtlichen ſtadt Leybſigck. Als man tzelt nach Criſti vnſers lieben herren geburth Taufent virhundert vnd yn dem vierundneuntzigſten iare.“ Mit Titelholzſchn. und Druckerwappen Conrads Kachelofen am Schlusſe. 8 Bl. 4.

In dem Orden ſollte jeder Stand Aufnahme finden; Nichtadelige wurden durch den Eintritt wappenfähig; aber jeder mußte ſich verbindlich machen, zwei Jahre auf ſeine Koſten zu dienen.

Die Sache lag dem Kaiſer ſo ſehr am Herzen, daß er einige Jahre ſpäter eine neue ebenfalls von ihm ſelbſt verfaßte weitläufigere Aufforderung ergehen ließ, wobei wiederum der Türkenkrieg als Motiv angegeben wird.

Anſchlag des Türkenzugs
ſant Jörgen geſellſchaft.

Auf der 7. Seite: Geben jnn vnnſer vnd des heyligen Reychs Statt Augſpurg, am zwelfften tag des Monets Nouembris. Anno domini Fünffzehnhundert vnd jm drittē vnſers Reychs des Römiſchen jm achtzehenden vnnnd des Hungeriſchen jm vierziehenden Jaren.

Johannes Renner Secretari us manu propria ſſzt.

Nach dieſer 6 Seiten langen Aufforderung des Kaiſers an die Churfürſten, Ritter u. A. zum Eintritt in die Geſellſchaft folgt:

Ordnung vnd Capittel der
Teürlichen vnd Loblichen
ſant Jörgen geſellſchaft.

welche auf der 9. Seite zu Ende geht und daſſelbe Datum trägt. Das erſte Blatt leer; unter dem Titel kommt ſogleich der Text. Ohne Druckort und Jahrzahl (1503). 6 Bl. Fol. — In der Zürcher Kantonalbibliothek.